

Vorsorgeausweis per Stichtag

Personaldaten

Vorname und Name	Hans Muster	
Vertrag / Plan / Vers.Nr.	501000 / 500-M1 / 29983	
SV-Nummer	756.1234.5678.97	
Geburtsdatum / Geschlecht	14.03.1968 / M	Vertraulich
Zivilstand / Datum	ledig /	Herr
Eintritt PK / Pens.datum	01.01.2018 / 31.03.2033	Hans Muster
Arbeitgeber	TRIKOLON Sammelstiftung	
Personenkreis	(keine)	
Beschäftigungs- / IV-Grad PK	100.00% / 0.00%	

Dieser Ausweis ersetzt alle früheren Ausweise. Die Bestimmungen des Reglements bleiben vorbehalten. Alle Angaben in CHF.

¹ Zinssatz im Jahr 2019: 0.50% / BVG 1.00%

² Angenommener Projektionszinssatz: 0.50% / BVG: 1.00%

³ Rückgewähr Einkauf versichert

⁴ Schriftl. Anmeldung erforderlich (Formular Website)

Grunddaten

	Lohn 2	Lohn 1
Gemeldeter Jahreslohn		90'000.00 ¹
Versicherter Lohn (Sparen)		65'115.00 ²
Versicherter Lohn (Risiko)	65'115.00	65'115.00
Vorhandenes Altersguthaben ¹		115'305.50 ³
davon Altersguthaben nach BVG		66'591.10 ⁴

Einlagen / Vorbezüge

Privat	Eingang FZL
15.11.2018	01.01.2018
10'000.00	94'741.20

⁵

Kontoauszug	Saldo 01.01.2018	Zins	Sparbeitrag	Einlagen inkl. Zins	Saldo 31.12.2018
	0.00	0.00	9'799.20	105'506.30	115'305.50

Beiträge

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
Sparbeitrag pro Jahr	7.50% 4'883.40	7.50% 4'883.40	9'766.80 ⁶
Risikobeitrag pro Jahr	1'665.60	1'665.60	3'331.20 ⁷
Verwaltungskosten pro Jahr	144.60	145.20	289.80 ⁸
Abzug pro Monat	557.80	557.85	1'115.65

Altersleistungen ⁹

(exkl. Kinderrente) ¹⁰	¹¹ Total / BVG / ¹² Überobligatorium	Alterskapital ² BVG / Überobligatorium	Umwandlungssatz BVG / Überobligatorium	Rente / Monat	¹³ Rente / Jahr
Alter 58	201'490.55 / 145'353.25 / 56'137.30	5.400% / 4.750%		876.30	10'515.60
Alter 59	214'945.20 / 157'684.80 / 57'260.40	5.600% / 4.850%		967.30	11'607.60
Alter 60	228'528.75 / 170'139.65 / 58'389.10	5.800% / 5.000%		1'065.65	12'787.80
Alter 61	242'242.55 / 182'719.10 / 59'523.45	6.000% / 5.100%		1'166.55	13'998.60
Alter 62	256'087.75 / 195'424.25 / 60'663.50	6.200% / 5.250%		1'275.10	15'301.20
Alter 63	270'065.70 / 208'256.50 / 61'809.20	6.400% / 5.400%		1'388.85	16'666.20
Alter 64	284'177.75 / 221'217.10 / 62'960.65	6.600% / 5.550%		1'507.90	18'094.80
Alter 65	298'425.15 / 234'307.30 / 64'117.85	6.800% / 5.750%		1'634.95	19'619.40

Invaliditätsleistungen

	Rente / Monat	Rente / Jahr
Invalidenrente (Wartefrist 24 Monate)	1'555.55	18'666.60 ¹⁴
Invaliden-Kinderrente pro Kind bis Alter 18, resp. 25 (Wartefrist 24 Monate)	311.10	3'733.20 ¹⁵
Beitragsbefreiung (Wartefrist 3 Monate)		¹⁶

Todesfalleleistungen ³ ¹⁷

	Rente / Monat	Rente / Jahr
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente ⁴ (Todesfallkapital gemäss Reglement) ²⁰	933.35	11'200.20 ¹⁸
Waisenrente pro Kind bis Alter 18, resp. 25	311.10	3'733.20 ¹⁹

Weitere Angaben

Voraussichtliches Alterskapital ohne Zins im Pensionierungsalter 65	274'506.80 ²¹
Saldo Scheidung	0.00 ²²
Saldo Wohneigentumsvorbezug	0.00 ²³
Verpfändung eingetragen	nein ²⁴
Möglicher Vorbezug für Wohneigentum	96'882.20 ²⁵
Maximal möglicher Einkauf (Einkaufsformular für definitive Berechnung verlangen)	105'623.90 ²⁶

1 Gemeldeter Jahreslohn: Vom Arbeitgeber gemeldeter Bruttolohn, welcher die Basis für alle Berechnungen bildet.

2 Versicherter Lohn: Um einen allfälligen Koordinationsabzug (z. B. CHF 25'095 gem. BVG) reduzierter, tatsächlich in der Pensionskasse versicherter Jahreslohn. Dieser kann auf eine bestimmte Höhe limitiert sein. Es ist zudem möglich, dass z. B. für den Sparteil ein anderer Lohn versichert wird als für den Risikoteil. Deshalb können auf dem Vorsorgeausweis mehrere versicherte Löhne angegeben sein. Details dazu enthält der Vorsorgeplan des Arbeitgebers.

3 Vorhandenes Altersguthaben (obligatorischer und überobligatorischer Bereich), welches sich per Stichtag auf dem persönlichen Alterskonto der versicherten Person befindet und bei Verlassen der Vorsorgeeinrichtung zur Auszahlung gelangt (Austrittsleistung per Stichtag).

4 Altersguthaben nach BVG: gesetzlich vorgeschriebener (obligatorischer) Anteil des Altersguthabens.

5 Einlagen/Vorbezüge: Hier werden Einlagen, wie z. B. eingebrachte Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen, Überträge aus Ehescheidung sowie Vorbezüge z. B. für selbstbewohntes Wohneigentum oder infolge von Ehescheidungen ausgewiesen.

6 Sparbeitrag: Gutschrift auf dem Altersguthaben.

7 Risikobeitrag: Kosten für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität.

8 Verwaltungskosten: Kosten für den Verwaltungsaufwand.

9 Die Altersleistungen können in der Regel in Form einer monatlichen Rente oder als einmalige Kapitalauszahlung bezogen werden. Bei **TRIKOLON** ist auch eine beliebige Kombination aus Renten- und Kapitalauszahlung möglich.

Rücktrittsalter: Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt für Männer 65 Jahre, für Frauen 64 Jahre.

Vorzeitige Pensionierung: Diese ist ab Alter 58 mit entsprechender Rentenkürzung möglich. Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung kann eine AHV-Überbrückungsrente aus der Pensionskasse bezogen werden. Der Bezug der AHV-Überbrückungsrente bewirkt eine lebenslange Kürzung der Altersrente und allfälliger Pensionierten-Kinderrenten.

Aufschub der Pensionierung: Sofern die versicherte Person nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters weiterarbeitet, kann sie die Pensionierung ganz oder teilweise aufschieben – maximal jedoch für 5 Jahre.

10 Pensionierten-Kinderrente: Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Wenn die Kinder in Ausbildung sind, werden die Renten bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezahlt.

11 Voraussichtliches ordentliches Alterskapital im Rentenalter: Dieser Betrag wird anhand des Vorsorgeplans auf dem aktuellen versicherten Lohn und mit dem aktuellen Zinssatz hochgerechnet. Jede Veränderung des Vorsorgeplans, des versicherten Lohns oder des Zinssatzes bewirkt eine Veränderung dieses Betrags.

12 Die berufliche Vorsorge besteht aus dem BVG-Minimum und einem eventuellen überobligatorischen Teil. Der **BVG-Teil** umfasst den Lohnbereich von CHF 21'510 bis 86'040, der überobligatorische Teil beinhaltet höhere oder tiefere versicherte Lohnanteile sowie höhere Sparbeiträge als das BVG vorschreibt. Auch alle Einzahlungen vor der Einführung des BVG im Jahr 1985 sind überobligatorisch.

13 Voraussichtliche Altersrente: Die Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes mit dem Alterskapital.

14 Die Risiken **Tod** und **Invalidität** werden je nach Ursache (Krankheit/Unfall) von verschiedenen Sozialversicherungen abgedeckt. Sind mehrere Einrichtungen zuständig, erfolgt zur Vermeidung einer Überentschädigung eine Koordination.

15 Invaliden-Kinderrente: Personen, welche Anspruch auf eine Invalidenrente haben, haben für Kinder unter 18 Jahre Anspruch auf

Invaliden-Kinderrenten. Wenn die Kinder in Ausbildung sind, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezahlt.

16 Beitragsbefreiung: Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% wird nach Ablauf der im Vorsorgeplan vereinbarten Wartefrist die Beitragsbefreiung entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. gemäss Rentenberechtigung bei der Eidg. IV gewährt.

17 Die auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesenen **Todesfalleleistungen** gelten bei einem allfälligen Todesfall vor Pensionierung. Die hinterbliebenen Ehegatten von Rentenbezügern erhalten 60% bzw. Waisen 20% der laufenden Rente.

18 Der anspruchsberechtigte Partner kann die ausgewiesene Rentenleistung auch als einmalige Kapitalabfindung beziehen. **Lebenspartnerrente:** Anspruch auf eine Lebenspartnerrente haben Personen, welche mindestens in den letzten 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz geführt haben oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen müssen. Beide Personen müssen unverheiratet sein. Bei Altersrentnern wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits bei der Pensionierung erfüllt waren.

19 Waisenrente: Diese Rente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Wenn die Waisen in Ausbildung sind, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, ausbezahlt.

20 Todesfallkapital: Bei Tod einer versicherten Person wird das vorhandene Altersguthaben nach Abzug des Kapitals, welches für die Ausrichtung der Hinterbliebenenrenten benötigt wird, als Todesfallkapital ausbezahlt.

21 Voraussichtliches Alterskapital ohne Zins im Pensionierungsalter: Dieser Betrag wird anhand des Vorsorgeplans auf dem aktuellen versicherten Lohn ohne Berücksichtigung von Zinsen hochgerechnet. Jede Veränderung des Vorsorgeplans oder des versicherten Lohns bewirkt eine Veränderung dieses Betrags.

22 Saldo Scheidung: Dieser Betrag entspricht der Differenz der Überträge infolge von Ehescheidungen an den geschiedenen Ehepartner und der von der versicherten Person getätigten Wiedereinkäufe. Der ausgewiesene Saldo darf uneingeschränkt wieder eingekauft werden. Die ansonsten geltenden Einkaufsbegrenzungen sind für den Wiedereinkauf bei Ehescheidung nicht anwendbar.

23 Saldo Wohneigentumsvorbezug: Dieser Betrag entspricht der Differenz der erfolgten Vorbezüge für Wohneigentum und der von der versicherten Person getätigten Rückzahlungen.

24 Verpfändung: Zeigt an, ob das vorhandene Altersguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet ist.

25 Möglicher Vorbezug für Wohneigentum: Diese Summe kann zum Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum und zur Amortisation von Hypotheken bezogen werden, sofern seit dem letzten Vorbezug mindestens 5 Jahre vergangen sind und die versicherte Person nicht älter als 50 Jahre ist. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres gelten Einschränkungen bei der Höhe des Vorbezugs. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt, mit Ausnahme des Erwerbs von Anteilen an Wohnbaugenossenschaften, CHF 20'000.

26 Maximal möglicher Einkauf: Beitragslücken infolge von fehlenden Beitragsjahren oder Lohnerhöhungen können mit freiwilligen Einkäufen ausgeglichen werden. Eine Beitragslücke besteht, wenn das gesamte vorhandene Altersguthaben kleiner ist als das gemäss Vorsorgeplan theoretisch maximale mögliche Guthaben. Freiwillige Einkäufe können in der Regel vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Da es von steuerlicher Seite her Einkaufsbegrenzungen gibt, empfehlen wir eine vorgängige Rücksprache mit der zuständigen Steuerbehörde. Die Berechnung basiert auf dem Zinssatz von 2%, wenn im Vorsorgeplan nichts anderes bestimmt ist.